

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 7. Oktober 2025**

54. Verordnung: BHLI – Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge und Lastkraftfahrzeuge mit Anhängern

54. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 7. Oktober 2025 über das Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge und Lastkraftfahrzeuge mit Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen auf der B 320 Ennstal Straße zwischen Liezen und der Landesgrenze zu Salzburg von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Auf Grund 94 b Abs. 1 lit. b iVm § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl I Nr. 77/2019, wird von der Bezirkshauptmannschaft Liezen zur Verbesserung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs sowie zur Anhebung der Verkehrsqualität auf der B 320 (Ennstal Straße) zwischen dem Kreisverkehr Liezen Ost (Straßenkilometer 70,145 – 5,5m) und der Landesgrenze zu Salzburg (Straßenkilometer 8,600 - 93m) in beiden Fahrtrichtungen Folgendes verordnet:

§ 1

Das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und Lastkraftfahrzeuge mit Anhängern, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr verboten.

§ 2

Von dem in § 1 normierten Fahrverbot sind ausgenommen:

a) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, die in folgenden Gemeinden be- oder entladen werden (Quell- oder Zielverkehr, einschließlich Leerfahrten)

– im Bezirk Liezen die Gemeinden:

- Admont
- Aich
- Aigen im Ennstal
- Altaussee
- Altenmarkt bei St. Gallen
- Ardning
- Bad Aussee
- Bad Mitterndorf
- Gröbming
- Grundlsee
- Haus
- Irdning-Donnersbachtal
- Landl
- Lassing
- Liezen
- Michaelerberg-Pruggern
- Mitterberg-St. Martin

- Öblarn
 - Ramsau am Dachstein
 - Rottenmann
 - Schladming
 - Selzthal
 - Sölk
 - Stainach-Pürgg
 - St. Gallen
 - Trieben
 - Wörschach
 - im Bezirk Gmunden die Gemeinden:
 - Bad Goisern am Hallstättersee
 - Bad Ischl
 - Ebensee am Traunsee
 - Gosau
 - Hallstatt
 - Obertraun
 - Sankt Wolfgang im Salzkammergut
 - Traunkirchen
 - im Bezirk St. Johann im Pongau die Gemeinden:
 - Altenmarkt im Pongau
 - Filzmoos
 - Forstau
 - Radstadt
 - Untertauern
 - Tweng Ortsteil Obertauern
- b) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, die in den folgenden Gebieten be- **und** entladen werden (Quell- und Zielverkehr einschließlich Leerfahrten)
- im Bezirk Liezen die Gemeinden:
 - Gaishorn am See
 - Wildalpen
 - Bezirk Bruck-Mürzzuschlag
 - Bezirk Graz-Umgebung
 - Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
 - Bezirk Leibnitz
 - Bezirk Leoben
 - Bezirk Südoststeiermark
 - Bezirk Weiz
 - Bezirk Hallein
 - Bezirk Zell am See
 - Bezirk Tamsweg
 - Bezirk Spittal an der Drau
 - Bezirk Kitzbühel
 - Bezirk Liezen
 - im Bezirk St. Johann im Pongau die Gemeinden:
 - Bad Gastein
 - Bad Hofgastein
 - Bischofshofen
 - Dorfgastein
 - Eben im Pongau
 - Flachau

- Goldegg
 - Großarl
 - Hüttau
 - Hüttschlag
 - Kleinarl
 - Mühlbach am Hochkönig
 - Pfarrwerfen
 - St. Johann im Pongau
 - St. Martin am Tennengebirge
 - Sankt Veit im Pongau
 - Schwarzach im Pongau
 - Wagrain
 - Werfen
 - Werfenweng
 - im Bezirk Kirchdorf an der Krems die Gemeinden:
 - Edlbach
 - Hinterstoder
 - Klaus an der Pyhrnbahn
 - Molln
 - Rosenau am Hengstpaß
 - Roßleithen
 - Sankt Pankraz
 - Spital am Pyhrn
 - Vorderstoder
 - Windischgarsten
 - im Bezirk Salzburg-Umgebung die Gemeinden:
 - Ebenau
 - Faistenau
 - Fuschl
 - Hintersee
 - Hof bei Salzburg
 - Sankt Gilgen
 - Strobl
 - im Bezirk Vöcklabruck die Gemeinden:
 - Steinbach am Attersee
 - Unterach am Attersee
- c) Fahrten von Lastkraftfahrzeugen, deren Lenker/Lenkerinnen ihren Wohnsitz in einer der unter lit. a) und lit. b) angeführten Gemeinden haben, wenn die vorgesehene Be- oder Entladestelle näher zur Wohnadresse des Lenkers/der Lenkerin als zum Betrieb ist.

Die Verordnung ist gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 2b der Straßenverkehrsordnung (StVO) wie folgt kundzumachen:

1. Durch Anbringung von Verkehrszeichen gem. § 52a Z. 7a StVO mit Angabe der jeweiligen Gewichtsangabe im Verkehrszeichen.
2. Durch Anbringung einer Zusatztafel gem. § 54 StVO mit dem Hinweis auf die zeitliche Geltungsdauer.
3. Durch Anbringung einer Zusatztafel gem. § 54 StVO mit dem Hinweis auf die entsprechende Fundstelle im Bezirksverordnungsblatt mit folgendem Wortlaut: „ausgenommen Berechtigte gemäß § 2 der VO der BH Liezen vom 7. Oktober 2025, BVBl. Nr 54/2025.“
4. Durch Verlautbarung im Bezirksverordnungsblatt.
5. Durch Anbringung einer Zusatztafel gem. § 54 StVO „Ende“ an der Landesgrenze Fahrtrichtung Salzburg und beim Kreisverkehr Liezen Fahrtrichtung Graz.

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist die Bezirkshauptmannschaft Liezen schriftlich zu verständigen.

Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 idgF vom Straßenerhalter zu tragen.

Bezirkshauptmann Groger